

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

**Ausgabe Juli 2024**

<b>Kassenführung</b>	2
. Folgen der Verwendung einer nicht manipulationsgeschützten Registrierkasse	2
<b>Einkommensteuer</b>	3
. Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung	3
. Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für steuerbefreite Photovoltaikanlagen	4
<b>Umsatzsteuer</b>	4
. Erneuerung der Heizungseinlage bei umsatzsteuerfreier Wohnraumvermietung	4
<b>Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht</b>	5
. Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen	5
. Häusliche Arbeit vs. Arbeit nach dem Heimarbeitsgesetz	6
. Keine ermäßigte Besteuerung bei Kapitalauszahlung einer Rente	7
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	8
. Ohne Moos nix los? – Kein Geld vor Vertragsschluss	8
<b>Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</b>	9
. Keine Selbstständigkeit ohne eigenes Pferd – Reitlehrerin ist abhängig beschäftigt	9
. Unterzuckert auf Abwegen – Wegeunfall?	10

## **Kassenführung** . Folgen der Verwendung einer nicht manipulationsgeschützten Registrierkasse

Eine Buchführung, auch Kassenführung, darf nicht manipuliert werden. Um Manipulationen an elektronischen Registrierkassen und PC-Kassen zu verhindern, gibt es seit dem 01. Januar 2020 die Pflicht, eine sog. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, die in der elektronischen Registrierkasse verbaut wird, zu verwenden.

Verwendet ein Unternehmer im Rahmen seiner Kassenführung ein älteres Kassensystem, das objektiv nicht gegen Manipulationen geschützt ist, so ist dies ein schwerwiegender formeller Buchführungsmangel, da keine Gewähr mehr für die Vollständigkeit der Einnahmenaufzeichnungen gegeben ist. Dies rechtfertigt jedoch nicht zwingend eine Vollschätzung, wenn es sich um einen gängigen Registrierkassentyp handelt und eine tatsächliche Manipulation unwahrscheinlich ist.

Der Bundesfinanzhof hatte Ende letzten Jahres über folgenden Fall zu entscheiden:

Der Kläger betrieb ein Restaurant und ermittelte seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Den größeren Teil seiner Umsätze in den Streitjahren 2011 bis 2014 erzielte er durch Außer-Haus-Lieferungen. Seit 1999 nutzte er eine elektronische Registrierkasse einfacher Bauart (Modell SKS TS 400), die von 1987 bis 2002 vertrieben wurde und in Deutschland sehr gängig war. Die in den Jahren 1987 und 1988 entwickelte Kassensoftware war in den Streitjahren 2011 bis 2014 nicht mehr manipulationssicher. Anhaltspunkte für eine Manipulation durch den Kläger gab es allerdings nicht. Wegen der Manipulierbarkeit der Kasse verwarf das Finanzamt die Aufzeichnungen des Klägers und ermittelte den Gewinn durch eine vollständige Schätzung.

Der BFH hat der hiergegen gerichteten Klage mit seinem Urteil vom 28. November 2023 aus folgenden Gründen stattgegeben:

- Die Verwendung einer nicht manipulationsgeschützten Registrierkasse ist ein schwerwiegender formeller Buchführungsmangel; denn es ist keine Gewähr mehr für die Vollständigkeit der Einnahmenaufzeichnungen gegeben.
- Aus diesem schwerwiegenden formellen Mangel folgt aber nicht zwingend die Berechtigung zu einer Vollschätzung durch das Finanzamt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie der Vertrauensschutz können dazu führen, dass der formelle Buchführungsmangel auf ein geringeres Maß zu reduzieren ist.
- So ist zugunsten des Klägers der Vertrauensschutz zu berücksichtigen. Bis zum 31. Dezember 2016 hat die Finanzverwaltung derartige Kassensysteme akzeptiert. Der Gesetzgeber hat die Pflicht, elektronische Registrierkassen und PC-Kassen mit einer sog. zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten, erst zum 01. Januar 2020 eingeführt. In den Streitjahren 2011 bis 2014 durfte das vom Kläger verwendete Kassensystem aus Sicht der Finanzverwaltung also durchaus noch verwendet werden.

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz spricht ebenfalls für den Kläger. Das Modell SKS TS 400 war ein weit verbreitetes Modell, dessen Manipulierbarkeit vorrangig nur dem Kassengerätehersteller und den Kassenhändlern bekannt war und sich erst Jahre nach dem Vertriebszeitraum herausgestellt hat. Es sprach daher eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit gegen eine konkrete Manipulation.
- Hinzu kommt, dass der Kläger weitere Aufzeichnungen geführt hat, aus denen sich die vollständige Erfassung seiner Einnahmen ergibt. So hat er etwa täglich den – nicht manipulierbaren – Gesamtspeicher („Grand Total“) auf den Tagesendsummenbons ausgedruckt. Ferner konnte der Kläger für alle Öffnungstage seines Restaurants fortlaufend nummerierte Tagesendsummenbons vorlegen.

Das Niedersächsische Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang die von ihm festgestellten formellen und materiellen Fehler gewichten.

Das Urteil ist eine Grundsatzentscheidung, die für viele Unternehmer nachteilig ist. Denn der BFH bejaht in einem ersten Schritt einen schwerwiegenden formellen Buchführungsfehler, wenn der Unternehmer eine Kasse verwendet, die objektiv manipulierbar war bzw. irgendwann einmal manipulierbar wird. Der schwerwiegende formelle Buchführungsfehler besteht auch bei Unkenntnis des Unternehmers über die Manipulierbarkeit. Zwar schwächt der BFH die Bedeutung des Buchführungsfehlers in einem zweiten Schritt ab; das Risiko liegt nun aber beim Unternehmer, der beispielsweise prüfen muss, ob es sich um einen weit verbreiteten Kassentyp handelte, oder ob er zusätzliche Aufzeichnungen vorlegen muss, zu denen er gesetzlich gar nicht verpflichtet war.

Der BFH hat sich in dem Urteil auch noch zu Programmierprotokollen geäußert. Danach sind Veränderungen an den Einstellungen der Kasse durch Programmierprotokolle zu dokumentieren. Soweit es jedoch um die sog. Firmware der Kasse geht, also um die fest installierte Software, genügt grundsätzlich die Vorlage der Bedienungsanleitung. Allerdings sind Updates der Firmware zu protokollieren.

## **Einkommensteuer . Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung**

Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes (§ 7 Abs. 4 S. 2 EStG) darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint.

Bei Gebäuden sind als Abschreibungen grundsätzlich die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG genannten festen Prozentsätze von den Anschaffungskosten abzuziehen. Den Prozentsätzen liegt jeweils eine typisierte Nutzungsdauer zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung können (Wahlrecht) anstelle dieser Abschreibungen die der tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden.

Die Darlegungs- und Feststellungslast für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer trägt der Steuerpflichtige, wobei diese zu schätzen ist. Dabei kann sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die zur Führung des Nachweises geeignet erscheint. Die Einschränkungen, die das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 22. Februar 2023 macht, lassen sich, so der Bundesfinanzhof, dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen. Vor allem die sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer nach § 4 Abs. 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 ist eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode.

Allerdings kann eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer iSd. § 7 Abs. 4 S. 2 EStG nicht allein durch eine schlichte Bezugnahme auf die modellhaft ermittelte Gesamt- sowie Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung dargelegt und nachgewiesen werden. Vielmehr bedarf es für die Schätzung der Nutzungsdauer einer sachverständigen Begutachtung, die sich insbesondere zu den individuellen Gegebenheiten des Objekts (zum Beispiel durchgeführte oder unterlassene Instandsetzungen oder Modernisierungen) verhält.

## **Einkommensteuer . Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für steuerbefreite Photovoltaikanlagen**

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei gestellt – und zwar rückwirkend ab 01. Januar 2022.

Im Hinblick auf eine zu errichtende Photovoltaikanlage haben Steuerpflichtige jedoch im Rahmen ihrer Gewinnermittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese Abzugsbeträge nach § 7g Abs. 3 EStG durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten.

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Köln nun die Auffassung des Bundesfinanzministeriums bestätigt – u. a. soll eine verfassungswidrige Rückwirkung und eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes bereits wegen der begünstigenden Rechtsfolgen des § 3 Nr. 72 EStG ausgeschlossen sein (Beschluss vom 14. März 2024).

**Tipp:** Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt hat.

## **Umsatzsteuer . Erneuerung der Heizungsanlage bei umsatzsteuerfreier Wohnraumvermietung**

Nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG ist der Vorsteuerabzug für Lieferungen und sonstige Leistungen ausgeschlossen, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet.

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Die Quintessenz aus dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 07. Dezember 2023: Der Vermieter kann für die Heizungsanlage keinen Vorsteuerabzug beanspruchen.

Das Finanzgericht Münster hatte den Streitfall noch anders beurteilt und auf getrennte Leistungen abgestellt, nämlich einerseits steuerfreie Vermietungsleistungen und andererseits steuerpflichtige Energielieferungen.

Der Bundesfinanzhof lehnte den vom Vermieter begehrten Vorsteuerabzug aus dem Heizungsaustausch aber bereits deshalb ab, weil der Vermieter dort entsprechend den mietrechtlichen Rahmenbedingungen die Gestellung einer Wohnung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch – d. h. einschließlich der Gestellung warmen Brauchwassers – schuldet und die diesbezüglichen Zahlungen nicht als dem Mieter gesondert berechenbare Betriebskosten iSd. § 556 BGB anzusehen waren.

## Lohnsteuer . Pauschalierung bei Betriebsveranstaltungen

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die pauschale Besteuerung (Steuersatz iHv. 25 %) für Betriebsveranstaltungen auch zulässig für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

### Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung) führen zu Arbeitslohn. Dies ist in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG geregelt.

Soweit die Zuwendungen den Betrag von € 110,00 je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 3 und S. 4 EStG).

### Urteil des Bundesfinanzhofs

Ungeklärt war bislang die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ auch bei einem geschlossenen Kreis (beispielsweise Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) am 27. März 2024 zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Definition in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG kann eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Und da diese Definition dem Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“ in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG entspricht, ist eine pauschale Besteuerung möglich. Ein Freibetrag in Höhe von € 110,00 wird jedoch nicht gewährt.

## Urteil des Bundessozialgerichts

Im Streitfall des Bundessozialgerichts ging es auch um Betriebsveranstaltungen – und zwar um die Frage, welche Folgen eine verspätete Lohnsteuerpauschalierung für die Sozialversicherung hat.

Der Entscheidung vom 23. April 2024 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 05. September 2015 ein Firmenjubiläum. Am 31. März 2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund € 163.000,00 die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund € 60.000,00 nach – und zwar zu Recht, wie das Bundessozialgericht entschieden hat (die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen wurden aufgehoben).

Aufwendungen von mehr als € 110,00 je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden.

Es kommt entscheidend darauf an, dass die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden musste.

**Tipp:** Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten im Besprechungsergebnis vom 20. April 2016 (TOP 5) die Auffassung, dass eine nachträgliche Pauschalbesteuerung nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geltend gemacht werden kann, also längstens bis zum 28. Februar des Folgejahrs. Dem hat sich das Bundessozialgericht nun im Ergebnis angeschlossen.

## Lohnsteuer . Häusliche Arbeit versus Arbeit nach dem Heimarbeitsgesetz

Bei Lohnsteuer-Außenprüfungen stoßen Prüfer immer häufiger auf Sachverhalte, in denen der Arbeitgeber im Rahmen einer Gehaltsumwandlung den Grundlohn abgesenkt und einen nach § 3 Nr. 30 und Nr. 50 EStG steuerfreien Heimarbeiterzuschlag zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen (z. B. für Miete, Heizung und Beleuchtung der Arbeitsräume) bezahlt hat. Und hier ist Vorsicht geboten: Denn in vielen Fällen sind die Voraussetzungen für den steuerfreien Heimarbeiterzuschlag nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) nicht erfüllt.

Informationen zum Heimarbeiterzuschlag enthält vor allem die Lohnsteuerrichtlinie 9.13. Hier heißt es in Abs. 2: „Lohnzuschläge, die den Heimarbeitern zur Abgeltung der mit der Heimarbeit verbundenen Aufwendungen neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind insgesamt aus Vereinfachungsgründen nach § 3 Nr. 30 und 50 EStG steuerfrei, soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen.“

**Tipp:** Die im Einkommensteuergesetz geregelte Steuerfreiheit gilt allerdings nur für Heimarbeiter iSd. § 2 Abs. 1 HAG. Die steuerfreien Zuschläge können also nicht von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die ihre Tätigkeit seit der Coronapandemie (teilweise) im Homeoffice ausüben.

## Lohnsteuer . Keine ermäßigte Besteuerung bei Kapitalauszahlung einer Rente

Die Auszahlung einer Direktversicherung nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige mit ihrem damaligen Arbeitgeber die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz vereinbart. Daraufhin schloss der Arbeitgeber für die Steuerpflichtige eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Es sollte eine lebenslange monatliche Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen.

Im Streitjahr 2019 übte die Steuerpflichtige das Kapitalwahlrecht aus und erhielt ca. € 44.500,00. Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als steuerpflichtige Rente und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können als außerordentliche Einkünfte in Betracht kommen, die ermäßigt zu besteuern sind (Fünftel-Regelung). Da es im Streitfall aber an dem Tatbestandsmerkmal der Außerordentlichkeit fehlte, kam keine ermäßigte Besteuerung in Betracht.

Im Hinblick auf die Kapitalauszahlung von Renten kam es nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausschließlich auf die vertragliche Vereinbarung an (keine ermäßigte Besteuerung, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war). In späteren Entscheidungen hat es der Bundesfinanzhof jedoch vielmehr für maßgeblich gehalten, ob das Kapitalwahlrecht nur in atypischen Einzelfällen tatsächlich ausgeübt wird, wofür statistisches Material ausgewertet werden muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Münster nun die Revision mit folgendem Wortlaut zugelassen: „Dem Bundesfinanzhof ist Gelegenheit zu geben, über die Ausschärfung der Kriterien zur Bestimmung der Atypik bei Kapitalauszahlungen von Renten erneut zu entscheiden, da er bei seinen bisherigen Entscheidungen (irrtümlich) davon ausgegangen ist, dass statistisches Material über die Häufigkeit der Ausübung von Kapitalwahlrechten verfügbar ist.“

**Tipp:** Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können geeignete Fälle mit einem Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Ohne Moos nix los? – Kein Geld vor Vertragsschluss**

OLG Nürnberg, Urteil vom 30.01.2024, Az. 3 U 1594/23

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat dem Betreiber des Netto-Onlineshops untersagt AGB zu verwenden, nach denen – trotz geleisteter Zahlung als „Vorkasse“ – ein Kaufvertrag erst mit Lieferung der bestellten Waren zustande kommen sollte.

Der Discounter Netto betreibt neben Filialen über die NeS GmbH auch einen Shop im Internet. Hier können Kunden durchaus auch hochpreisige Produkte zu einem Preis von über € 1.000,00 erwerben.

In dem Onlineshop war auch die Bezahlungsmöglichkeit „per Vorkasse“ vorhanden, wonach die Kunden den vollen Rechnungsbetrag innerhalb von sieben Tagen nach der Bestellung zu zahlen hatten. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Discounters, die der Kunde vor Vertragsschluss akzeptieren musste, war eine Klausel enthalten, wonach der Kaufvertrag „erst mit Zusendung der bestellten Waren“ zustande kommen sollte. Als Lieferzeiten war für Paketsendungen „ca. 1 bis 3 Werktage“, für Speditionssendungen „ca. 10 Werktage“ angegeben. Bei der Auswahl der Zahlungsoption „Vorkasse“ sollten sich nach den AGB die Lieferzeiten noch um drei Werktage verlängern und am Tag der Zahlungsanweisung beginnen.

Da eine solche Geschäftspraktik dem kaufrechtlichen Grundgedanken des BGB und dem rechtlichen Vertragsschluss entgegensteht, sah der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) in der verwendeten AGB-Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers und klagte auf Unterlassung der Geschäftspraktik.

Die Klage hatte erst in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht Erfolg, nachdem sie zuvor vor dem Landgericht noch gescheitert war.

Die OLG-Richter befanden, dass durch die Zahlungsaufforderung vor Vertragsabschluss Verbraucher benachteiligt würden, da sie, wenn das Unternehmen nicht lieferte, zwar ihr Geld hätten zurückverlangen, nicht aber auf die Lieferung bestehen oder Schadenersatz verlangen können. Dies hätte zur Folge, dass Kunden das als Vorkasse gezahlte Geld über einen längeren Zeitraum entbehren müssten, ohne sicher zu sein, dass die Ware geliefert werde. Sie seien im Hinblick auf ihre Erfüllungs- und Ersatzansprüche weitgehend schutzlos gestellt, so die Richter.

Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass die Kunden nicht erkennen könnten, wie lange sie an ihre Bestellung gebunden seien und wie lange das Unternehmen befugt sein sollte, ihr durch die Bestellung abgegebenes Angebot noch anzunehmen. Da die Lieferzeiten nur als „Circa-Fristen“ angegeben waren, hätten sie selbst nach deren Ablauf keine Gewissheit.

Ob das Urteil zwischenzeitlich rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.



## **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Keine Selbstständigkeit ohne eigenes Pferd – Reitlehrerin ist abhängig beschäftigt**

LSG Hessen, Urteil vom 02.05.2024, Az. L 1 BA 22/23

Das LSG Hessen hat entschieden, dass ein Reitverein für eine Reitlehrerin, die Reitunterricht anbietet, Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat, wenn von der Lehrerin nur vereinseigene Pferde eingesetzt werden und zudem die Reithalle unentgeltlich genutzt werde.

Die Deutsche Rentenversicherung nahm einen Reitverein auf die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für eine vom Verein eingesetzte Reitlehrerin in Anspruch. Entgegen der Ansicht des Vereins, sah die DRV keine selbstständige Beschäftigung der Reitlehrerin als gegeben an.

Bereits das SG Darmstadt gab der Rentenversicherung Recht. Das Urteil wurde vom Landessozialgericht bestätigt. Die Richter bekräftigten, dass die Beitragsnachforderung rechtmäßig sei, da auch nach ihrer Ansicht eine abhängige Beschäftigung vorliege.

Zwar könne ein nebenberuflicher Übungsleiter oder Trainer in Sportvereinen auch selbstständig tätig sein, wie das Vertragsmuster „Freier-Mitarbeiter-Vertrag Übungsleiter Sport“ der Rentenversicherung belege. Zwischen dem Reitverein und der Reitlehrerin sei hier aber kein solcher Vertrag geschlossen worden.

Zudem sprächen im konkreten Einzelfall mehr Anhaltspunkte für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung als für das Nichtbestehen, so das LSG. Zum einen habe die Reitlehrerin kein unternehmerisches Risiko getragen und auch keine Rechnungen gestellt. Darüber hinaus habe sie ausschließlich die vereinseigenen Pferde einschließlich Sattel und Zaumzeug genutzt, wofür sie kein Entgelt gezahlt habe. Auch die Reithalle habe sie ohne die Zahlung eines Entgelts nutzen können, wobei sie Hallenzeiten mit dem Reitverein abgestimmt habe.

Der Verein habe des Weiteren die Stundenvergütung für die Lehrerin mit € 18,00 vorgegeben. Die Jahresvergütung lag in Summe mit über € 6.500,00 dann auch weit über der steuerfreien Aufwandspauschale für Übungsleiter, die im Jahre 2020 bei € 2.400,00 gelegen habe.

Als weiteren Anhaltspunkt hielten die Richter die Angaben auf der Vereins-Homepage für ein Indiz gegen eine selbstständige Beschäftigung. Dort habe der Reitverein mit „unsere Reitlehrerin“ geworben. Selbst die Verträge über den Reitunterricht mit den Reitschülern habe nicht die Lehrerin geschlossen, sondern der Verein.

Da die Rentenversicherung nur die über der Aufwandspauschale für Übungsleiter liegenden Einkünfte bei der Beitragsberechnung berücksichtigt habe, sei auch die Höhe der Beitragsforderung zutreffend, so das LSG. Es hat die Revision nicht zugelassen.

## Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Unterzuckert auf Abwegen – Wegeunfall?

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12.04.2024, Az. L 14 U 164/21

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass kein Wegeunfall vorliegt, wenn sich dieser auf einem Abweg ereignet, der Abweg jedoch auf einer inneren Tatsache beruht.

Auf der Rückfahrt von seiner Arbeitsstelle war ein Mann mit seinem Pkw schwer verunglückt. Der versorgende Notarzt stellte fest, dass der an Diabetes erkrankte Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Unfalls stark unterzuckert war. Als der Verunglückte wieder auf dem Damm war, wollte er den Unfall als Wegeunfall anerkennen lassen. Die Berufsgenossenschaft lehnte dies jedoch mit dem Argument ab, dass sich der Unfall vier Kilometer hinter dem Wohnort des Versicherten ereignet habe. Insoweit sei kein Bezug mehr zum Arbeitsweg gegeben. Der Arbeitnehmer wandte ein, dass er aufgrund der starken Unterzuckerung orientierungslos gewesen und deshalb an seiner Wohnung vorbeigefahren sei.

Auch vor Gericht drang der Mann mit der Argumentation nicht durch. Das LSG urteilte, dass ein Wegeunfall nur dann versichert sei, wenn er sich auf dem direkten Weg zwischen der Arbeitsstätte und zu Hause ereigne. Zwar könne auch ein irrtümlicher Abweg als Wegeunfall anzuerkennen sein, so die Richter, was dann jedoch voraussetze, dass die Ursache allein „in äußeren Umständen der Beschaffenheit des Verkehrsraums liegen“ müsste. Das LSG nannte hier als Beispiele Dunkelheit, Nebel oder schlechte Beschilderung. In dem zu entscheidenden Fall lag keine solche äußere, sondern vielmehr eine innere Ursache zugrunde, nämlich eine Orientierungslosigkeit aufgrund einer diabetesbedingten Bewusstseinsstörung. Würde man derartige innere Ursachen für Abwege anerkennen, würde der Versicherungsschutz auf Abwegen nach Ansicht des Gerichts überspannt werden.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde jedoch die Revision zum BSG zugelassen.

---

### Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Jana Miller

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)